

Arbeitsverwaltung kann aus Zweckmäßigkeitsgründen eine abweichende Regelung treffen.

§ 21

Zuständigkeit

(1) Der Direktor des Arbeitsamtes, in dessen Bezirk die Maßnahme durchgeführt wird, entscheidet über die Förderung. Bei Maßnahmen, die im Fernunterricht oder wechselnd an verschiedenen Orten durchgeführt werden, trifft der Direktor des Arbeitsamtes, in dessen Bezirk der Antragsteller wohnt, die Entscheidung. Satz 2 gilt entsprechend, wenn bereits bei der Antragstellung feststeht, daß die Förderungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(2) Für Maßnahmen, die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) durchgeführt werden, regelt der Leiter der Zentralen Arbeitsverwaltung die Zuständigkeit. Er kann im übrigen aus Zweckmäßigkeitsgründen eine vom Absatz 1 abweichende Zuständigkeitsregelung treffen.

(3) Bei Maßnahmen, die im Fernunterricht durchgeführt werden, entscheidet der Leiter der Zentralen Arbeitsverwaltung, ob die Voraussetzungen nach § 34 AFG in Verbindung mit § 4 erfüllt sind.

§ 22

Auszahlung

(1) Werden Kosten von der Arbeitsverwaltung nicht unmittelbar getragen, sind die entsprechenden Leistungen an den Berechtigten auszuzahlen. Leistungen nach den §§ 14, 16, 17 und 17a sind monatlich im voraus auszuzahlen. Leistungen nach den §§ 12, 13, 15 und 18 sind jeweils dann auszuzahlen, wenn dem Berechtigten die Kosten entstehen. Bei Teilnahme an Maßnahmen in berufsbegleitendem Unterricht oder Fernunterricht sind die Leistungen grundsätzlich vierteljährlich nachträglich auszuzahlen; das gleiche gilt bei Maßnahmen in ganztägigem Unterricht, wenn der an den Teilnehmer monatlich zu zahlende Betrag insgesamt 10,— DM nicht übersteigt. Die Leistung nach § 19 ist monatlich nachträglich auszuzahlen.

(2) Bei der Auszahlung des Unterhaltsgeldes sind § 122 AFG und die dazu ergangenen Vorschriften entsprechend anzuwenden.

Vierter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 23

Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

(2) Wer vor dem 1. Juli 1990 in eine Maßnahme der beruflichen Fortbildung und Umschulung eingetreten ist und Leistungen nach § 5 der Verordnung vom 8. Februar 1990 über die Umschulung von Bürgern zur Sicherung einer Berufstätigkeit (GBl. I Nr. 11 S. 83) und nach § 3 der Durchführungsbestimmung zur Verordnung vom 16. März 1990 (GBl. I Nr. 21 S. 192) beantragt hat, erhält für die Dauer der Maßnahme die Unterstützungsleistung als Unterhaltsgeld und die Maßnahmekosten in der bisher gewährten Höhe fort. Ausgleichszahlungen werden aus Mitteln der Arbeitsverwaltung finanziert.

Berlin, den 1. Juli 1990

**Der Minister
für Arbeit und Soziales**
Dr. Hildebrandt

**Anordnung
über die Förderung der Berufsausbildung
von ausländischen Auszubildenden sowie von
lembeeinträchtigten oder sozial benachteiligten
deutschen Auszubildenden**

(A FdB)

vom 1. Juli 1990

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Leistungen
- § 2 Förderungsfähiger Personenkreis
- § 3 Ausbildungsbegleitende Hilfen
- § 4 Berufsausbildung in einer überbetrieblichen Einrichtung
- § 5 Ausbildungsberufe
- § 6 Maßnahmeträger

Zweiter Abschnitt

Umfang der Förderung

- § 7 Zusammensetzung der Leistungen
- § 8 Zuschuß zur Ausbildungsvergütung bei ausbildungsbegleitenden Hilfen
- § 9 Zuschuß zu den Personalkosten
- § 10 Zuschuß zu den Sach-, Verwaltungs- und sonstigen Personalkosten
- § 11 Ermäßigung der Leistung

Dritter Abschnitt

Verfahren

- § 12 Antragstellung
- § 13 Entscheidung
- § 14 Auszahlung

Vierter Abschnitt

Förderung nach § 40c Abs. 4 AFG

- § 14a Ausbildungsmaßnahmen für andere benachteiligte Ausbildungsplatzbewerber

Fünfter Abschnitt

Schlußbestimmung

- § 15 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 39 und 40c Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 36 S. 403) wird folgende Anordnung erlassen:

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Leistungen

Die Leistungen nach dieser Anordnung zielen darauf ab, Auszubildenden, die aufgrund schulischer Defizite oder sozialer Schwierigkeiten besonderer Hilfen bedürfen, durch ausbildungsbegleitende Hilfen oder Berufsausbildung in einer überbetrieblichen Einrichtung die Aufnahme, Fortsetzung sowie den erfolgreichen Abschluß einer Berufsausbildung zu ermöglichen. Die Maßnahmen sollen die besondere Situation der Auszubildenden berücksichtigen. Dies geschieht vor allem durch Angebote von Fördermaßnahmen zum Abbau von